

Wahlbekanntmachung

1. Am

21.10.2018

findet in der Stadt Grabow die Bürgermeisterwahl statt.

Die Wahl dauert **von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

2. Die **Stadt Grabow** ist in **4** Wahlbezirke eingeteilt.

Wahl- bezirk	räumliche Abgrenzung	Bezeichnung des Wahlraumes
01	<p>Albertslunder Ring, Alte Straße, Am Hufenmoor, An der Bahn, Berliner Straße, Binnung, Blievenstorfer Weg, Feldstraße, Fliederweg, Friedrich-Rohr-Straße, Gartenweg, Hechtsforthschleuse, Hinterbinnung, Hufenweg, Ihlpohl, Immenhof, Kremminer Straße, Kurze Straße, Lassahner Straße, Lenzener Chaussee, Marnitzer Straße, Nebenstraße, Neeser Steig, Rudolf-Tarnow-Straße, Schreberweg, Theodor-Fontane-Weg, Weg Hinter der Binnung, Weg zur Hechtsforthschleuse, Voßberg, Wanzlitzer Chaussee</p> <p>OT Fresenbrügge: Eldeufer, Fresenbrügger Dorfstraße, Kiefernweg, Neu Fresenbrügge, Schleuse</p> <p>OT Wanzlitz: Ausbau Wanzlitz, Dadower Chaussee, Weg zu den Gärten, Wanzlitzer Dorfstraße</p>	<p>Grundschule „Eldekinder“ Hufenweg 2 19300 Grabow <u>Der Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.</u></p>
02	<p>Alt Karstädter Weg, Am Bahnhof, Am Eldeufer, Am Finkenbergring, Am Gänseort, Am Irrgarten, Am Kanal, An der Goldleiste, An der Reitbahn, Birkenweg, Canalstraße, Enge Straße, Floerkestraße, Gartenhaus Am Finkenbergring, Große Straße, Großer Wandrahm, Grüner Steig, Heideweg, Hermann-Löns-Weg, Kießerdamm, Kirchenplatz, Kirchenstraße, Kleine Schulgasse, Kleiner Wandrahm, Ludwigsluster Chaussee, Marktstraße, Mühlenstraße, Neu Karstädter Weg, Neue Straße, Neustädter Straße, Pferdemarkt, Prislicher Straße, Rosestraße, Rudolf-Breitscheid-Straße, Sandstraße, Schloßbahn, Schulstraße, Schusterstraße, Steindamm, Wachtstraße, Wasserstraße, Willi-Fründt-Straße, Wiesengrund</p>	<p>Altenpflegeheim „Concordia“ Am Gänseort 1 19300 Grabow <u>Der Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.</u></p>
03	<p>Am Sportplatz, Amselring, Dr.-Albert-Schweitzer-Straße, Drosselweg, Eulenweg, Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße, Fritz-Reuter-Straße, Goethestraße, Heinrich-Heine-Straße, John-Brinckman-Weg, Jugendherberge, Kiebitzweg, Kuckucksweg, Meisenweg, Parkstraße, Saarstraße, Schillerplatz, Schillerstraße, Schwalbenweg, Storchenweg, Techentiner Weg, Ternosenweg, Theodor-Körner-Weg, Thomas-Mann-Straße, Trotzenburg, Turnerstraße, Volkspark</p> <p>OT Heidehof: Heidehof</p> <p>OT Winkelmoor: Winkelmoor</p>	<p>Schützenhaus Goethestraße 1a 19300 Grabow <u>Der Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.</u></p>
04	<p>OT Steesow: Am Brink, Gartenstraße, Holdseelen, Lindenstraße, Poststraße, Rambower Weg, Wiesenweg</p> <p>OT Bochin: Ausbau, Bergstraße, Nausdorfer Weg</p> <p>OT Zuggelrade: Bochiner Straße, Waldstraße</p>	<p>Bürgerhaus Poststraße 3 19300 Grabow OT Steesow <u>Der Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.</u></p>

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum **29.09.2018** zugestellt worden sind, ist der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Briefwahl

3.1 Der Briefwahlvorstand der Stadt Grabow tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

um **18.00** Uhr im Multifunktionsraum
Fritz-Reuter-Haus, Kießerdamm 19 a
in 19300 Grabow

zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Wahlberechtigte Personen haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und einen gültigen Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung verbleibt beim Wähler. Sie ist dann im Falle einer Stichwahl erneut dem Wahlvorstand vorzuzeigen.

Jede wahlberechtigte Person erhält einen amtlichen Stimmzettel. Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Nach § 34 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) bestimmt eine wahlberechtigte Person, die Hilfe bei der Stimmabgabe benötigt, eine Hilfsperson und teilt dies dem Wahlvorstand mit. Die Hilfsperson kann auch ein Mitglied des Wahlvorstandes sein. Die Hilfsperson ist zur Wahrung des Wahlgeheimnisses verpflichtet und hat die Hilfeleistung auf die Erfüllung der Wünsche der wahlberechtigten Person zu beschränken (§ 2 Absatz 2 LKWO M-V).

Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters

Gewählt wird mit amtlichen **grauen** Stimmzetteln. Jeder wahlberechtigten Person wird im Wahlraum ein amtlicher Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Kurzbezeichnung der Parteien bzw. Wählergruppen oder die Bezeichnung „Einzelbewerber/in“ sowie den Namen jedes Bewerbers.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der wahlberechtigten Person in die Wahlurne zu legen.

Erhält bei der Hauptwahl kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl am **04.11.2018** eine Stichwahl statt.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die Wahl sowie die Ermittlung des Briefwahlergebnisses sind öffentlich.
Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wahlberechtigte mit Wahlschein und Briefwahlunterlagen haben nachfolgende Besonderheiten zu beachten :
Wahlberechtigte Personen, die einen gelben Wahlschein für die Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters haben, können an der Wahl in dem Wahlbereich Stadt Grabow
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.
7. Wer durch Briefwahl wählen will, muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem jeweiligen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
8. **Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.**
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Grabow, den 08.10.2018



Die Gemeindegewahlbehörde

Handschriftliche Unterschrift